

**19. Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Quartieren
für auf Kommando befindliche Offiziere.**

IV. Civilsenat. Urth. v. 22. Februar 1883 i. S. des Reichsfiskus
(Bekl.) w. die Stadtgemeinde Spandau (Kl.). Rep. IV. 546/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Stadtgemeinde Spandau hat in den Jahren 1874 und 1875 auf Veranlassung der Militärbehörde Quartiere für die zur dortigen Schießschule kommandierten Offiziere beschaffen müssen und dies nach ihrer Behauptung nur dadurch ermöglichen können, daß sie Quartiere zu Preisen mietete, welche die in dem Servistarife des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (V.G.Bl. S. 523) festgesetzten Entschädigungen erheblich überstiegen.

Sie führt aus, daß die Beschaffung dieser Quartierleistung von ihr nicht verlangt werden konnte, sondern der Militärbehörde selbst oblag, und sie macht klagend ihr Recht auf Erstattung der solchergestalt für den beklagten Reichsfiiskus gemachten Verwendungen geltend.

Das Kammergericht hat den Beklagten verurteilt:

anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, die Differenz zwischen den von der klagenden Gemeinde wirklich gezahlten, angemessenen Mietpreisen und dem Servis zu zahlen.

Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Thatbestande des Berufungsgerichtes sind diejenigen Offiziere, für deren Unterbringung die Stadtgemeinde Spandau Entschädigung fordert, zu der dort bestehenden Militärschießschule kommandiert gewesen. Es ist daher zunächst dasjenige unerheblich, was §. 2 des Ges. vom 25. Juni 1868 über Rantonnements bestimmt; die betreffenden Offiziere haben nicht in Rantonnements gelegen.

§. 2 a. a. D. unterscheidet nun:

1. Truppen in Garnisonen: für Offiziere solcher Truppen haben die Gemeinden keine Quartiere zu beschaffen.
2. Bei Märschen und Kommandos und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer: die Gemeinden haben Quartiere auch für die Offiziere zu beschaffen.

Es fragt sich also: zu welcher dieser beiden Klassen die hier in Betracht kommenden Offiziere zu rechnen sind?

Der Berufsrichter geht bei der Begründung seiner Entscheidung davon aus, daß die Schießschule ein dauerndes militärisches Institut mit festem Sitze in Sp. ist und ihr Personenbestand zur dortigen Garnison gehört. Er rechnet nun die alljährlich in erheblichem Maße zur

Schießschule kommandierten Offiziere zu dem Personalbestande der Schule. Dies begründet er darauf:

daß die Kommandierungen zu derselben den Zweck haben, für die verschiedenen Heeresteile Instruktoren im Schießen zu gewinnen und die Arbeiten des Institutes so für das ganze Heer fruchtbar zu machen. Die Maßnahme (nämlich die Kommandierung) diene somit zur Erfüllung der Aufgaben des Institutes und gehöre in der Regelmäßigkeit ihrer Wiederkehr zu dessen Wesen, indem sie dem Institute einen Körper von Lernenden schaffe, es erst zu einem Lehrinstitute mache.

Hieraus folgert der Berufsrichter dann, daß die hinkommandierten Offiziere, weil zu dem Institute gehörig, mit demselben die Eigenschaft teilen, der Garnison Spandau anzugehören.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Denn es ist nicht abzusehen, weshalb die Schule ihre Aufgabe nicht auch sollte erfüllen können, wenn die betreffenden Offiziere ihr nicht als Bestandteile einverleibt, sondern nur in das Verhältnis zum Institute gesetzt sind, daß sie die durch dasselbe gebotene Gelegenheit, sich zu Instruktoren im Schießen auszubilden, benutzen. Dieser Zweck des Institutes wird ganz ebenso erreicht, wenn man zu demselben nur die bei ihm dauernd angestellten Personen rechnet. Die Entscheidung muß vielmehr anderswo gesucht werden.

Jeder einzelne der dorthin kommandierten Offiziere gehörte vor der Abkommandierung unzweifelhaft zu dem etatsmäßigen Personalbestande seines Regiments und hatte seine Garnison dort, wo dieses Regiment, bzw. der betreffende Teil desselben in Garnison lag. Es kann sich daher nur fragen: ob er durch die Abkommandierung dem Personalbestande der Schule einverleibt, mit anderen Worten: an die Schule versetzt ist.

Der Revisionskläger begründet aus den von ihm beigebrachten Verordnungen und kriegsministeriellen Anordnungen überzeugend die Verneinung dieser Frage.

Schon das preußische Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 bestimmt in §. 157:

Sie (die Kommandozulage) wird nicht gewährt:

a. bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleichzuachten, d. h.

bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht.

Das unterm 20. Februar 1868 allerhöchst bestätigte Servisreglement bestimmt ferner in §. 35:

Kommandos, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, werden einer Veretzung gleichgeachtet, und es finden die Vorschriften für Veretzungen (§§. 24—31) darauf Anwendung.

§. 24 lautet:

Bei Veretzungen empfangen die Selbstmieter, die Dienstwohnungsinhaber und die kasernierten Offiziere nur noch für den Monat des Abganges aus der bisherigen Garnison den Servis derselben.

§. 25: In der neuen Garnison hebt der Anspruch — mit dem Tage der Ankunft an.

Es heißt ferner in den Ausführungsbestimmungen, welche der Kriegsminister unter dem 4. Juli 1873 zu dem Gesetze über die Wohnungsgeldzuschüsse der Offiziere u. erlassen hat (Armeeverordnungsbl. Jahrg. 7 S. 200) unter II. 2:

Bei Kommandos von voraussichtlich längerer als sechsmonatlicher Dauer, die einer Veretzung gleichzuachten, wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze des neuen Garnisonortes mit dem Beginne des folgenden Monats gewährt.

Endlich disponiert die Verordnung vom 23. Mai 1878, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des preussischen Heeres (Armeeverordnungsbl. Jahrg. 12 S. 127) in §. 2:

Einer Veretzung wird gleichgeachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, bezw. ein gleiches Kommando, dessen Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dasselbe voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird.

Aus allem vorstehenden läßt sich e contrario mit Sicherheit der Schluß machen:

1. daß ein Offizier durch ein Kommando bis zu sechs Monaten nicht veretzt wird, d. h. nicht unter Ausscheiden aus seiner früheren Stellung in eine andere Stellung eintritt; zugleich aber auch:
2. daß die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Garnison und dem Garnisonorte nicht aufhört, und daß die Auffassung, daß ein Offizier

mehreren Garnisonen zugleich angehören könne, der Armeeorganisation fremd ist. Der oben citierte §. 24 des Servisreglements bezeichnet die Garnison, welche der versetzte Offizier bis zu seiner Versetzung hatte, im Gegensatz zu der neuen Garnison als eine bisherige. Damit ist ausgedrückt, daß eine neue Garnison für die betreffende Militärperson erst entsteht, wenn die frühere aufhört.

Aus dem vorstehenden wird es nun auch verständlich, weshalb unter Nr. 1 §. 2 des den Sitz der Materie bildenden Gesetzes vom 25. Juni 1868 zwar bestimmt ist:

daß für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, nur Quartiere für Mannschaften (nicht für Offiziere) zu gewähren sind, daß aber eine gleiche Bestimmung für Kommandos nicht gegeben ist, bei diesen vielmehr nach dem Wortlaute des Gesetzes (§. 2 Nr. 2) Quartier auch für Offiziere ohne Beschränkung der Zeitdauer gewährt werden muß. Es war nicht nötig, bei Kommandos die Verpflichtung durch eine Zeitdauer zu beschränken, da ein Kommando über sechs Monate als Versetzung gilt und der kommandierte Offizier dadurch der Garnison des Ortes, wohin er kommandiert ist, einverleibt wird. Daß für solche Offiziere von der Gemeinde keine Wohnung zu beschaffen ist, ist schon durch die Bestimmung des §. 2 a. a. O., daß für Truppen in Garnisonen nur Quartier für Mannschaften zu gewähren ist, ausgedrückt.

Nach dem Thatbestande hat nun die Klägerin selbst nicht behauptet, daß bei einem der in Rede stehenden Offiziere das Kommando für eine längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein festgesetzt war. Hierauf allein kommt es aber bei der Frage an,

ob der einzelne abkommandierte Offizier als versetzt nach einem anderen Garnisonorte anzusehen ist, und es bedarf keiner näheren Ausführung, daß der Zusammenhang seiner Abkommandierung mit einer über die Dauer von sechs Monaten hinausgreifenden Anordnung (nämlich mit der Anordnung, daß die Abkommandierung von Offizieren zur Schießschule überhaupt einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum umfaßt) nicht dazu führen kann, den betreffenden Offizier als einen durch ein sechs Monate übersteigendes Kommando Versetzten anzusehen.

Diese Offiziere behielten vielmehr ihre bisherige Garnison, wurden nicht zur Schießschule versetzt, daher auch nicht Angehörige der Span-

dauer Garnison. Die entgegengesetzte Annahme, auf welche allein das angefochtene Urteil gestützt ist, verletzt den §. 2 des angeführten Gesetzes, und unterliegt jenes Urteil daher der Aufhebung.

In der Sache selbst kommt es nach der obigen, die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles begründenden, Ausführung an erster Stelle darauf an:

ob, da die betreffenden Offiziere nicht zur Garnison Spandau gehören, für die Klägerin nach §. 2 des angeführten Gesetzes eine Verpflichtung zur Quartierbeschaffung für dieselben besteht.

Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen, da Nr. 2 dieses Paragraphen bei Kommandos die Pflicht ohne Zeitbestimmung auferlegt, nur bei Kantonierungen eine solche hinzufügt. Von einer Kantonierung ist hier aber überall nicht die Rede.

Indessen die Klägerin hat einen zweiten Klagegrund für ihre Befreiung geltend gemacht. Nach §. 4 des Gesetzes ist der Bund zur Beschaffung der Quartierleistung nur berechtigt, Baulichkeiten soweit in Anspruch zu nehmen, als dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsverhältnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Die Klägerin behauptet nun aber, daß ihre Quartierbeschaffungspflicht durch die von ihr für die unteren Klassen der Garnisonstruppen bereitgestellten Quartiere vollkommen erschöpft sei.

Der Beklagte hat dies bestritten; der Berufsungsrichter (dem Resultat seiner Entscheidung entsprechend) über dieses Klagefundament nicht entschieden. Die Sache ist daher in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, welche auch die Frage zu entscheiden haben wird, inwieweit dabei die in den §. 6 Abs. 4 des Gesetzes erwähnten Anordnungen der Verwaltungsbehörden für die richterliche Entscheidung maßgebend sind.